

# Möglichkeiten der Vermögensübertragung mit Blick auf Erbschaftsteueroptimierung

SHBB Fachveranstaltung am 13.03.2025



**Ingo Glas**  
Fachanwalt für Agrarrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

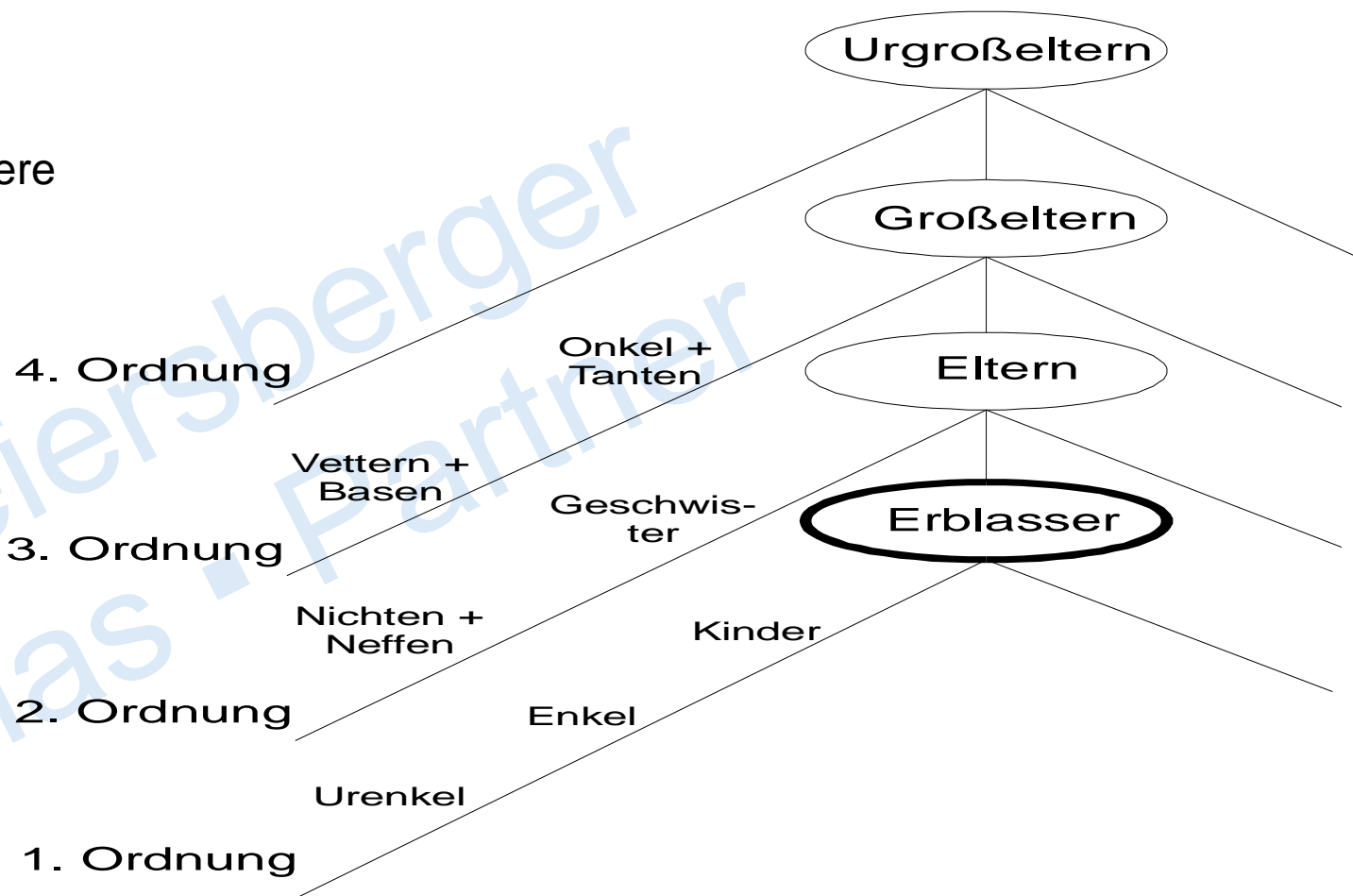
Doberaner Straße 10-12, 18057 Rostock  
kanzlei@geiersberger.de  
**www.geiersberger.de**

## Gliederung

- A. Gesetzliche Erbfolge
- B. Testament, Erbvertrag
- C. Supervermächtnis (Zweckvermächtnis)
- D. Nachfolge in Gesellschaftsanteilen
- E. Güterstandsschaukel

## Erbrecht der Verwandten

- zunächst nach Ordnungen, dichtere Ordnung schließt fernere Ordnung aus
- dann nach Graden, die Anzahl der sie trennenden Geburten
- Repräsentationsprinzip vorverstorbene sind „Platzhalter“ für eigene Abkömmlinge



## Erbrecht des Ehegatten

	Zugewinn- gemein- schaft	Gütertrennung			Güterge- meinschaft
		1 Kind	2 Kinder	> 2 Kinder	
1. Ordnung	$1/4 + 1/4$	$1/2$	$1/3$	$1/4$	$1/4$
2. Ordnung	$1/2 + 1/4$	$1/2$			$1/2$
Großeltern	$1/2 + 1/4$	$1/2$			$1/2$
fernere Ordnungen	$1/1$	$1/1$			$1/1$

- gesetzliche Erbfolge kann durch **gewillkürte Erbfolge** geändert werden
  - **Testament**  
eigenhändige Errichtung ausreichend
  - **gemeinschaftliches Ehegattentestament**  
ein Ehepartner schreibt den Inhalt eigenhändig nieder,  
der andere erklärt, dass dies auch sein letzter Wille ist
  - **Erbvertrag**  
unter Beteiligung von Erben und/oder „weichenden“ Erben  
notarielle Beurkundung

### Regelungsmöglichkeiten

- Vor- und Nacherbschaft
- „Berliner Testament“, Schlusserbeneinsetzung
- Ersatzerbschaft
- Auflagen
- Teilungsanordnung
- Testamentsvollstreckung
- Vermächtnis

### Erbeinsetzung vs. Vermächtnis

#### ➤ **Erbschaft**

- im Todeszeitpunkt übernimmt eine Person (oder mehrere)
- das gesamte (aktive und passive) Vermögen
- einschließlich der Vertragsverhältnisse des Erblassers,
- Fußstapfentheorie oder Universalsukzession

#### ➤ **Vermächtnis**

- der Erblasser wendet einer Person einen konkreten Vermögensgegenstand zu.
- Der Vermächtnisnehmer hat lediglich einen Anspruch gegenüber dem Erben auf Übertragung des Vermächtnisgegenstandes.
- Vermächtnisanordnungen zugunsten der Kinder kann zur Ausnutzung der erbschaftsteuerlichen Freibeträge genutzt werden.



### ➤ Erbschaftsteuerrechtliche Optimierung eines Berliner Testamentes

- Berliner Testament ist erbschaftsteuerlich oftmals ungünstig, denn
  - der überlebende Ehegatte ist alleiniger Erbe und
  - der Freibetrag zwischen Eheleuten i.H.v. 500.000 € kann überschritten werden.
  - Beim Tod des überlebenden Ehegatten, geht sein Vermögen und das vom Ehepartner ererbte Vermögen auf die Kinder über und
  - dort können die Freibeträge pro Kind i.H.v. 400.000 € wieder überschritten werden.

### ➤ **Inhaltliche Ausgestaltung des Supervermächtnisses** (im Berliner Testamentes)

- der erstversterbende Ehegatte ordnet zugunsten seiner Kinder ein (Zweck-)Vermächtnis an
- der überlebende Ehegatte darf nach billigem Ermessen bestimmen,
  - wann und in welcher Höhe das Vermächtnis anfällt,
  - wer aus dem Kreis der Vermächtnisnehmer welche Leistungen erhält,
  - dass Untervermächtnisse zur Erfüllung von Ausgleichzahlungen angeordnet werden,
  - dass das Vermächtnis mit einem Vorbehaltsnießbrauch zu seinen Gunsten belastet wird.
- für eine steuerrechtliche Anerkennung
  - muss der Zeitraum bestimmt werden, in dem das Vermächtnis zu erfüllen ist und
  - der Erfüllungszeitraum sollte so gewählt werden, dass ihn der überlebende Ehegatte noch erleben kann

### ➤ Vorteile des Supervermächtnisses

- der überlebende Ehegatte
  - schon die Liquidität nach dem Tod des Ehegatten,
  - kann das vermächtnisbelastete Vermögen für seine eigene Versorgung nutzbar machen
  - kann auf geänderte Familien- und Vermögensverhältnisse reagieren
- erbschaftsteuerrechtlich
  - gelten die Vermächtnisse als Zuwendung des erstversterbenden Ehegatten unmittelbar an seine Kinder  
=> Ausnutzung der Freibeträge bereits beim ersten Todesfall

- **Juristische Personen (GmbH, AG, e.G.)**
  - Nachfolgeregelungen können nicht im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden
  - sie sind im Testament / Erbvertrag zu regeln
  - im Gesellschaftsvertrag können nur Sanktionen bestimmt werden, z.B.
    - Ausschluss von Erben
    - gemeinsame Vertretung mehrerer Erben
  
- **Personengesellschaften**
  - im Gesellschaftsvertrag können Nachfolgeklauseln aufgenommen werden
  - bei Widerspruch zwischen Testament und gesellschaftsrechtlicher Nachfolgeklausel  
=> geht Regelung im Gesellschaftsvertrag vor

### ➤ **Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften**

- **Einfache Nachfolgeklausel**
  - Erben übernehmen Stellung des verstorbenen Gesellschafters,
  - wer Erbe ist, kann im Testament etc. festgelegt werden
- **Eintrittsklausel**
  - verschafft dem Nachfolger das Recht, beim Tod des Gesellschafters eintreten zu dürfen
- **Qualifizierte Nachfolgeklausel**
  - eine bestimmte (benannte) Person übernimmt Gesellschaftsanteil
  - der Nachfolger muss Erbe sein oder seine Zustimmung zur Übernahme erklären
  - **Problem:** Auseinanderfallen von Gesellschaftsanteil und SBV
    - Gesellschaftsanteil geht aufgrund qualifizierter Nachfolgeregelung an ein Kind
    - SBV (z.B. Grundbesitz) geht aufgrund Testament an den Ehepartner (der nicht Mit-UN ist)

- **Bei Beendigung der Ehe oder Änderung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft**
  - steht dem Ehegatten ein Zugewinnausgleichsanspruch zu
  - in Höhe der hälftigen Differenz zwischen Endvermögen und Vermögen zu Beginn der Ehe
  - dies gilt auch bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft aufgrund Wechsel zur Gütertrennung
  - da es sich hierbei um einen gesetzlichen Anspruch handelt,
    - liegt keine freigiebige Zuwendung und damit
    - kein schenkungsteuerlicher Vorgang vor.

### ➤ Besonderheiten des Zugewinnausgleichsanspruches

- **Problem:**

- Zahlungsanspruch in Geld
- kann nicht einkommensteuerneutral durch Übertragung von betrieblichem Vermögen erfüllt werden,
- Vermeidungsmöglichkeit:  
vor der Gütertrennung durch Ehevertrag  
die Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruches  
durch Überlassung von betrieblichem Vermögen regeln

### ➤ wieso „Schaukel“?

- nach Vollzug der Gütertrennung
  - wieder den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbaren
  - sobald ein Ehepartner wieder einen Zugewinn erwirtschaftet hat, wieder zur Gütertrennung „zurückschaukeln“
  - usw.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Geiersberger  
Glas · Partner

Ingo Glas  
Fachanwalt für Agrarrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Doberaner Straße 10-12, 18057 Rostock  
kanzlei@geiersberger.de  
**www.geiersberger.de**